

S A T Z U N G

**des Landkreises Donnersbergkreis
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
das Recycling, die Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
(Gebührensatzung)**

**vom 13. September 2011
in der Fassung vom 27. Januar 2026**



INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207)

in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Donnersbergkreis erhebt für seine Einrichtung zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung oder Anlagen zu Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Donnersbergkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zur-Verfügung-Stellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Donnersbergkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Bei Änderung der Berechnungsgrundlage sind die Absätze 1 und 5 entsprechend anzuwenden. Der Wegfall der Voraussetzung für den Anschluss an die Abfallentsorgung und Änderungen der Berechnungsgrundlage sind der Kreisverwaltung schriftlich anzuzeigen. Als Änderungen in den Berechnungsgrundlagen gelten die An-, Ab- und Ummeldungen, die nach dem Meldegesetz in der jeweils gültigen Fassung bei den Einwohnermeldeämtern vorgenommen werden bzw. der tatsächliche Einzug, Auszug etc. von nicht meldepflichtigen Personen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden Personen.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse.

- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig entledigter Abfälle gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

- (1) 1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Nicht-Kompostierer) von

	monatlich €	jährlich €
a) 1-Personen-Haushalt	17,42	209,04
b) 2-Personen-Haushalt	23,01	276,12
c) 3-Personen-Haushalt	28,60	343,20
d) 4-Personen-Haushalt	30,01	360,12
e) 5-Personen-Haushalt	35,60	427,20
f) 6-Personen-Haushalt	37,00	444,00
g) 7-Personen-Haushalt	50,36	604,32
h) 8- und Mehr-Personen-Haushalt	51,77	621,24

- 1.1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung anerkannte Eigenkompostierer:

	monatlich €	jährlich €
a) 1-Personen-Haushalt	14,48	173,76
b) 2-Personen-Haushalt	20,07	240,84
c) 3-Personen-Haushalt	25,66	307,92
d) 4-Personen-Haushalt	27,07	324,84
e) 5-Personen-Haushalt	32,66	391,92
f) 6-Personen-Haushalt	34,07	408,84
g) 7-Personen-Haushalt	44,49	533,88
h) 8- und Mehr-Personen-Haushalt	45,90	550,80

2. Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde unter Beachtung des § 5 Abs. 5 Abfallsatzung zugrunde gelegt.

3. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht gemeldet sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden und/oder in den Ferien auf dem Grundstück (Veranlagungsort) aufhalten, nicht mitgerechnet bzw. von der Gebührenpflicht befreit (z. B. Studenten bzw. vergleichbare Personen).

4. Für den Bedarf an einer Zusatztonne für Restabfall bestehen folgende Optionen

	monatlich €	jährlich €
a) für ein 60 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	4,18	50,16
b) für ein 120 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	8,36	100,32
c) für ein 180 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	12,54	150,48
d) für ein 240 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	16,72	200,64

5. Für den Bedarf an einer Zusatztonne für Bioabfall (Energietonne) bestehen folgende Optionen

	monatlich €	jährlich €
a) Energietonne mit 60 l bei 2-wöchiger Abfuhr	3,01	36,12
b) Energietonne mit 120 l bei 2-wöchiger Abfuhr	6,03	72,36
c) Energietonne mit 240 l bei 2-wöchiger Abfuhr	12,06	144,72

6. Die Kreisverwaltung ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.

7. Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Abfallsatzung) beträgt je Stück **7,00 €**. Dies

schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

8. Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt berechnet.

8.1 Bei Wochenendhausgrundstücken gemäß § 13 b Abs. 3 Abfallsatzung

8.2 Bei Grundstücken gemäß § 13 b Abs. 2 Abfallsatzung

9. Die Gebühr für Abfallsäcke zum Entsorgen von Abfällen aus schwer erreichbaren Grundstücken (§ 13 c Abs. 2) beträgt **7,00 €/Abfallsack**. Die Gebühr wird nach Auslieferung (Ausgabe der Säcke für ein Jahr im Voraus) für die gesamte Anzahl an ausgelieferten Säcken fällig.
10. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 der Abfallsatzung ist durch die in Abs. 1 Nr. 1, 1.1 genannten Gebühren mit abgegolten.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallbehältnisse wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) für ein 60 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	6,47	77,64
b) für ein 120 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	12,94	155,28
c) für ein 180 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	19,41	232,92
d) für ein 240 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	25,89	310,68
e) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	118,67	1.424,04
f) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 2-wöchiger Abfuhr	237,34	2.848,08
g) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 1-wöchiger Abfuhr	474,68	5.696,16

2. Für die nachfolgend zugelassenen Großbehälter erhebt der Donnersbergkreis eine Gebühr je Abfuhr ohne Beseitigungsgebühr wie folgt:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für einen Großbehälter für Abfälle zur
Beseitigung mit 7.000 l Inhalt | 306,12 € |
| b) für einen Großbehälter für Abfälle zur
Beseitigung mit 10.000 l Inhalt | 306,12 € |

3. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für das Bereitstellen von Großbehältern wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt	63,63	763,56
b) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.000 l Inhalt	77,22	926,64
c) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 3.000 l Inhalt	23,80	285,60
d) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 5.000 l Inhalt	29,75	357,00

4. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr je Abfuhr einschließlich Beseitigung wie folgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für einen Umleerbehälter für Abfälle zur
Beseitigung mit 3.000 l Inhalt | 152,98 € |
| b) für einen Umleerbehälter für Abfälle zur
Beseitigung mit 5.000 l Inhalt | 191,67 € |

5. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Erfassung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) Energietonne mit 60 l bei 2-wöchiger Abfuhr	3,01	36,12
b) Energietonne mit 120 l bei 2-wöchiger Abfuhr	6,03	72,36
c) Energietonne mit 240 l bei 2-wöchiger Abfuhr	12,06	144,72

6. Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 13 b Abs. 1 Abfallsatzung), richtet sich

- für den Wohnteil nach Abs. 1 (Haushaltsgröße)
- für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 2 Nr. 1-4.

7. Entsorgung rechtswidrig entrichteter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden die Gebühren entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

8. Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

9. Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

- (3) Für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erhebt der Donnersbergkreis folgende Lenkungsgebühren:
1. Wird ein Gebührenbescheid, der bereits für das laufende Kalenderjahr erstellt wurde, auf Antrag des Eigentümers erneut ausgestellt, wird hierfür eine Gebühr von 10 Euro erhoben.
 2. Für einen Behältertausch wird für ein 2-Rad-Gefäß eine Gebühr von 37,74 € erhoben.
 3. Für einen Behältertausch wird für ein 4-Rad-Gefäß eine Gebühr von 164,16 € erhoben.
 4. Für die Bereitstellung eines Ersatzbehälters wird für ein 2-Rad-Gefäß eine Gebühr von 48,50 € erhoben.
 5. Für die Bereitstellung eines Ersatzbehälters wird für ein 4-Rad-Gefäß eine Gebühr von 190,00 € erhoben.
 6. Für die Inanspruchnahme der Express-Sperrmüllabfuhr wird eine Gebühr von 191,11 € erhoben.
 7. Für jede dritte und jede weitere Sperrmüllabholung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Gebühr von 92,12 € erhoben.
 8. Für die Bereitstellung einer PPK Zusatztonne wird für ein 2-Rad-Gefäß eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
 9. Für die Bereitstellung einer PPK Zusatztonne wird für ein 4-Rad-Gefäß eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für nachfolgend aufgeführte Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, wird eine Gebühr nachfolgenden Mengeneinheiten wie folgt erhoben:

1. Kreismülldeponie Eisenberg:

a) Haus- und Sperrmüll	je Tonne	230,08 €
b) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	je Tonne	230,08 €
c) Baustellenabfälle	je Tonne	230,08 €
d) belasteter Bauschutt (Gips, Fensterglas, usw.)	je Tonne	153,50 €
e) Altholz	je Tonne	176,00 €
f) Die Pauschalgebühr je Anlieferung nach Ziffern 1a) bis e) unter 100 kg beträgt		11,65 €
g) Pkw-Reifen (bis 80 cm h) je Stück		6,25 €
h) Altöl in haushaltsüblichen Mengen (bis 10 l) das durch den Besitzer zu der Annahmestelle gebracht wird	je angefangene 5 l	2,50 €

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

Verwertbare Abfälle sind von der Ablagerung ausgeschlossen.

Für Abfälle, die nicht auf der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten erhoben.

- (2) Für vorsortierte und kompostierfähige Gartenabfälle von gewerblichen Abfallproduzenten und Anlieferern, wie z. B. Gärtnereien, Landschaftsgärtner, Baumschulen etc. sowie Grünabfälle, die von Gewerbe- bzw. Industrie- und ähnlichen Flächen stammen, beträgt die Gebühr bei der Anlieferung zu den Sammelplätzen **12,25 €** je angefangenem Kubikmeter.

- (3) Die Gebühr für andere Sonderleistungen außerhalb der regelmäßigen Abfallabfuhr wird nach Maßstab des tatsächlich entstandenen Aufwandes festgesetzt.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Anlage zur Abfallentsorgung vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung über den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlage sofort fällig.

§ 9

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorauszahlungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Gebührenerstattungen können mit allen fälligen Forderungen des Donnersbergkreises gegen den Gebührenschuldner verrechnet werden.
- (4) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Donnersbergkreis nicht aufrechnen.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 27.01.2026

KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS



(Guth)
Landrat